▶ Prävention

Ärztliche Präventionsempfehlung: Vordruck kommt spätestens im Sommer 2017

| Der für 01.01.2017 angekündigte Vordruck zur ärztlichen Präventionsempfehlung kann sich noch um mehrere Monate verzögern. Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf Anfrage der Redaktion mitteilte, soll der Vordruck spätestens im Sommer 2017 zur Verfügung stehen. |

Am 21.07.2016 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie geändert. Die Änderung sieht u. a. vor, dass Ärzte ab 01.01.2017 ihren Patienten Präventionskurse empfehlen dürfen (PP 09/2016, Seite 3). KBV und GKV-Spitzenverband hatten mit dem Beschluss den Auftrag erhalten, dafür einen entsprechenden Vordruck zu erarbeiten. Dieser ist allerdings noch in Bearbeitung. Zudem wird zurzeit noch über die Vergütung der Ärzte für das Ausstellen der Bescheinigung verhandelt. Der Bewertungsausschuss hat dafür bis Ende Juli Zeit. PP wird Sie über neue Entwicklungen informieren.

PRAXISHINWEIS | Wie Sie als Physiotherapeut von der ärztlichen Präventionsempfehlung profitieren und Ihren Praxisumsatz steigern können, erfahren Sie in der PP-Sonderausgabe „Umsatzplus durch Prävention". Diese können Sie unter pp.iww.de herunterladen mithilfe der Abruf-Nr. 44569818.

IHR PLUS IM NETZ
pp.iww.de
Abruf-Nr. 44569818

▶ Arbeitsrecht

BAG: „Wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis" muss vorformulierten Entwurf des Arbeitnehmers nicht übernehmen

| Ein Vergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der ein „wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis" vorsieht und keine weitere Ausformulierung des Wortlauts vorgibt, verpflichtet den Arbeitgeber nicht, einen nachträglich vorgelegten Entwurf des Arbeitnehmers wörtlich zu übernehmen (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 14.02.2017, Az. 9 AZB 49/16). |

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer auf die gerichtliche Durchsetzung eines von ihm formulierten Arbeitszeugnisses. Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hatte er mit dem Arbeitgeber per Vergleich vereinbart, dass er ein „wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis" erhalte. Der Wortlaut wurde nicht weiter festgelegt. Mit dem vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeitszeugnis war der Arbeitnehmer nicht einverstanden und klagte auf Durchsetzung eines eigenen Entwurfs. Das BAG gab dem Arbeitgeber Recht. Wegen der im Vergleich gewählten Formulierung bliebe es dem Arbeitgeber überlassen, das Zeugnis nach eigener Ermessenspflicht (Wohlwollen, Wahrheitsgehalt und Beurteilungsspielraum) abzufassen (siehe dazu auch PP 09/2016, Seite 11).

PRAXISHINWEIS | Achten Sie als Arbeitgeber bei Vergleichen über Arbeitszeugnisse auf klare Formulierungen, die zweifelsfrei umsetzbar sind. So sparen Sie Zeit und Kosten, die durch Streitigkeiten und aufwendige Verfahren entstehen.

ARCHIV
Ausgabe 9 | 2016
Seite 11 – 12